

## **Öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung - (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)**

### **Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer (BAK), April 2020**

---

*Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 135.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.*

---

Die BAK begrüßt die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der vorliegenden Konsultation nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung.

Allgemein weist sie darauf hin, dass viele Regelungen mit hohem administrativem und finanziellem Aufwand verbunden sind. Der Aufwand für Betriebe und Büros unter 50 Mitarbeiter (oder unter 50 Prozent Umsatz im Internethandel) ist kaum vertretbar. TOM, Löschkonzepte, Dokumentations- und Auskunftspflichten – an allen Regelungen der DSGVO sollte eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, ob diese generellen Regelungen für alle ohne Begrenzung gelten.

Es sollte insbesondere eine Differenzierung erfolgen, wenn kleine und Kleinstunternehmen betroffen sind, die von großen Daten- und Digitalunternehmen in vieler Hinsicht zu unterscheiden sind. Dies trüge aus Sicht der BAK dazu bei, kleine und Kleinstunternehmen und -büros im Sinne der kürzlich vorlegten EU-Strategie für KMU zu entlasten.

Daher sollte zum Beispiel auch die Pflicht für einen Datenschutzbeauftragten generell nur für Büros und Betriebe Anwendung finden, die mindestens 50 Mitarbeiter haben oder mindestens 50 Prozent ihres Umsatzes im Internethandel generieren. Zudem würde eine Konkretisierung in der DSGVO helfen, hier eine einheitliche Antwort auf die Frage zu erhalten, wer als „ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten Beschäftigter“ (z.B. § 38 BDSG) gilt und ergo einen Datenschutzbeauftragten benennen muss. Hilfreich wäre eine Konkretisierung dahingehend, dass nur die-/derjenige „ständig“ mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt ist, bei der/dem dies den Schwerpunkt der Tätigkeit für das Büro ausmacht, zum Beispiel Mitarbeiter/-innen der Personalabteilung und bei dem diese Datenverarbeitung die Tätigkeit prägt. Europarechtlich könnte in diesem Zusammenhang erwogen werden, Art. 37 DSGVO zu konkretisieren. Absatz 1 lit. b) der Norm stellt zur Frage, wer einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen muss – begrifflich unscharf – darauf ab, ob die



„Kerntätigkeit“ eines Unternehmens in der „Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung erfordert“. Insbesondere die Begriffe Kerntätigkeit, regelmäßig, systematisch und Umfang bieten aufgrund ihrer Unschärfe schon keine verlässliche Grundlage, um zu ermitteln, ob ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss. Das führt zu Unsicherheiten bei Unternehmen und Aufsichtsbehörden. Gleiches gilt für die Regelung aus Absatz 4 der Norm, die es den Mitgliedstaaten freistellt, weitere Regelungen für die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, zu erlassen.

Im Bereich der Betroffenenrechte erkennen wir einen Verbesserungsbedarf. Das Auskunftsrecht über gespeicherte Daten wird bislang in der Regel nicht für echte Auskunftsverlangen, sondern für „Schikanen“ mit nachfolgenden Abmahnversuchen missbraucht. Teilweise vertreten deutsche Gerichte die Ansicht, dass Verstöße gegen die DSGVO abgemahnt werden könnten. Aus unserer Sicht sollte hier untersagt werden, dass etwaige Verstöße privat rechtlich abgemahnt werden können.

Büros und Unternehmen werden beim Thema Löschkonzepte völlig alleine gelassen, da es nicht einmal Vorschläge gibt, wie ein Löschkonzept auszusehen hat. Es wäre statt eines Löschkonzeptes der Verantwortlichen viel sinnvoller, die Hersteller von Software zur Bereitstellung und Dokumentation von Löschmöglichkeiten in einem einheitlichen Format zu verpflichten und Mindestvorgaben zu machen (Anlagedatum/Ablagedatum und Checkbox welches als Fristbeginn zählt, Stamm/Transaktionsdatencheckbox, Aufbewahrungsdauer aus VVT, Löschmodat und Checkbox Löschsperre). Dies könnte dann von den Anwendern in einer Datenbank als Löscherzeichnis verwaltet werden.

Als praktische Hilfe für kleine und Kleinstbetriebe könnten generell insbesondere Mustertexte zu den oben genannten Pflichten - TOM, Löschkonzepte, Dokumentations- und Auskunftspflichten - zur Verfügung gestellt werden, die die Anwendung der DSGVO erleichtern würden.

#### **Klarstellung, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO**

Hier sollte klargestellt werden, dass die Verarbeitung zur „unmittelbaren oder mittelbaren“ Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

Wir begrüßen, dass es für die Verarbeitung von Daten einen Rechtsgrund, Art. 6 DSGVO, braucht. Die damit einhergehenden Informationspflichten aus Art.13,14 DSGVO sind jedoch aus unserer Sicht überzogen. Es ist zu weitgehend, ihnen bei jeder Erhebung nachkommen zu müssen. Es sollte ausreichen, wenn der Verantwortliche seinen Informationspflichten „pauschal“, etwa auf seiner Homepage, nachkommen kann.

Der Informationspflicht vollumfänglich nachzukommen ist in der Praxis äußerst schwierig und aufwendig. Selbst die Akzeptanz bei den eigentlichen Betroffenen, die es zu informieren gilt, ist gering und stößt überwiegend auf Unverständnis. Daher sollte zwischen geschäftlichen und privaten personenbezogenen Daten, hier Kontaktdaten, unterschieden werden. Die aktive Informationspflicht gegenüber Betroffenen in einem



geschäftlichen Kontext sollte ganz entfallen, wenn bei der Verarbeitung der Daten von einem sehr geringen Risiko für Rechte und Freiheiten der Betroffenen auszugehen ist. Das Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO, erscheint zu weitgehend und wird oft ausgenutzt. Es würde Erleichterung schaffen, wenn dem Auskunftsanspruch ausschließlich elektronisch genügt werden könnte.

**Klarstellung, Art. 17 Abs. 1 DSGVO (Recht auf Löschung)**

Ergänzung. „... soweit dies technisch nach den anerkannten Regeln der Technik möglich und zumutbar ist“.

Bundesarchitektenkammer, Berlin/Brüssel, den 28.4.2020

Ansprechpartnerin:                   BAK-Verbindungsbüro Brüssel  
  Brigitta Bartsch, Leiterin  
  Telefon: +32 2 219 77 30  
  E-Mail: [info@bruessel.bak.de](mailto:info@bruessel.bak.de)

